

Gesellschaftsvertrag RTK Holding GmbH

Neu

Alt

Abs.	§ 8 Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschafterversammlung
2.	<p>Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises vom Kreistag dem Kreisausschuss vorgeschlagen. Der Kreistag kann stattdessen auch sach- und fachkundige Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Die jederzeitige Abwahl der übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist zulässig.</p>	2
		<p>Als Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender wird der Vorsitzende des Kreistages kraft Amtes vorgeschlagen. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises vom Kreistag dem Kreisausschuss vorgeschlagen. Der Kreistag kann stattdessen auch sach- und fachkundige Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Die jederzeitige Abwahl der übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist zulässig.</p>
3.	<p>Die Entsendung der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung endet mit der jeweiligen Wahlzeit des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.</p>	
<u>4.</u>	<p>Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zutreffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. In diesem Fall können sie, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, durch (fern-) schriftliche, telegrafische oder (fern-)mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in diesem Vertrag nicht abweisendes bestimmt ist.</p>	<u>3</u>
		<p>Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zutreffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. In diesem Fall können sie, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, durch (fern-)schriftliche, telegrafische oder (fern-)mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in diesem Vertrag nicht abweisendes bestimmt ist.</p>

Gesellschaftsvertrag RTK Holding GmbH

	Neu		Alt
Abs.	§ 8 Gesellschafterversammlung		§ 8 Gesellschafterversammlung
<u>5</u>	Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, Abzuhalten, Wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie dann, wenn mindestens 4 der 11 Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer dies verlangen.	<u>4</u>	Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, abzuhalten, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie dann, wenn mindestens 4 der 11 Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer dies verlangen.
<u>6</u>	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.	<u>5</u>	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
<u>7</u>	Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen.	<u>6</u>	Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung- beide Tage mitgerechnet- muss eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen liegen.

Gesellschaftsvertrag RTK Holding GmbH

Neu

Alt

Abs	§ 11 Amtsdauer des Aufsichtsrates		§ 11 Amtsdauer des Aufsichtsrates
1.	<p>Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer des sie benennenden bzw. vorschlagenden Gremiums. Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet automatisch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, welches es vorgeschlagen hat. Ersatzbestellungen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.</p>	1.	<p>Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer des sie benennenden bzw. vorschlagenden Gremiums. Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet automatisch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, welches es vorgeschlagen hat. Ersatzbestellungen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>
	§ 13 Organisation und Sitzungen des Aufsichtsrates		§ 13 Organisation und Sitzungen des Aufsichtsrates
3.	<p>Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Aufsichtsratssitzung müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.</p>	3.	<p>Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder elektronisch einberufen.</p>
4.	<p>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.</p>	4.	<p>Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.</p>